

Übersicht: Festnahmerecht (§ 127 StPO)

I. Festnahmelage

– auf frischer Tat betroffen

Bei Begehung der Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in seiner Nähe.

Problem 1: Muss eine Tat tatsächlich begangen worden sein oder reicht ein dringender Tatverdacht aus? → Prozessuale Theorie vs. Materiell-rechtliche Theorie

Problem 2. Muss die Tat schuldhaft begangen worden sein oder ist Rechtswidrigkeit ausreichend. (Kann auch ein Kind oder ein schuldlos handelnder Geisteskranker festgenommen werden? h.M. [-], ggf. aber Festnahmerecht gem. § 229 BGB)

II. Festnahmegründe

- Fluchtverdacht: Entziehung vor der Strafverfolgung **oder**
- keine sofortige Feststellung der Identität möglich.

III. Festnahmehandlung

- Erforderlichkeit, um Festnahme zu erreichen (geeignet und mildestes Mittel)
 - Nötigung und Freiheitsberaubung (+)
 - leichte Körperverletzungen (z.B. festes Zupacken) (+)
 - Schwere oder lebensgefährliche Verletzungen. (-)
 - Schusswaffengebrauch: Warnschuss u.U. noch (+), nicht mehr Schuss auf den Körper.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

IV. Festnahmewille

- Straftat muss zum Zwecke der Festnahme (also Ermöglichung der Strafverfolgung) mit Wissen um die Umstände für Festnahme erfolgen.